

Liebe Eltern,

wir erhielten vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) eine Aktualisierung der Umsetzung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen zu den Tests an Schulen, über die wir Sie informieren möchten:

(Auszug aus dem Schreiben des TMBJS)

1. Betretungsverbot für den Corona-Indexfall

Jeder positive Test (ob in der Schule oder außerhalb vorgenommen, ob Selbst- oder Fremdttest, ob Schnell- oder PCR-Test) führt zu einem **Betretungsverbot** für die positiv getestete Person („**Indexfall**“). Dieses Betretungsverbot ergibt sich unmittelbar nach § 4 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Außerdem zieht ein positiver schulischer Schnelltest die Pflicht nach sich, einen PCR-Test durchzuführen (§ 10 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO).

Um Klarheit für die Schüler*innen und die Eltern zu schaffen, bestätigen Sie das Betretungsverbot gegenüber dem positiv getesteten Kind bzw. dem*der positiv getestete*n Jugendliche*n bitte **schriftlich**. Dafür erhalten Sie im Anhang ein Formblatt, das die Eltern außerdem über die Pflicht zur Durchführung eines PCR-Tests informiert. Das Betretungsverbot setzen Sie als Schulleitung in Ausübung Ihres Hausrechts durch. (Natürlich beaufsichtigen Sie minderjährige Schülerinnen oder Schüler bitte, bis die Eltern das Kind abholen.)

Schüler*innen erhalten während des Betretungsverbot (ebenso wie bei einer Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamtes) entsprechend der örtlichen und personellen Gegebenheiten der Schule Distanzunterricht.

Ist der Indexfall seit zwei Tagen **symptomfrei, endet** das Betretungsverbot:

1. Wenn sich der positive schulische Schnelltest im PCR-Test nicht bestätigt, sondern die PCR-Kontrolle negativ bleibt. Lassen Sie sich bitte unbedingt das negative Testergebnis vorlegen!
2. Wenn sich der positive schulische Schnelltest im PCR-Test bestätigt hat, zu dem Zeitpunkt, an dem die Quarantäne endet; wurde keine Quarantäne angeordnet, nach 14 Tagen unter Vorlage eines abschließend bei einer zugelassenen Stelle durchgeführten negativen PCR- oder Antigenschnelltests.
3. Ohne Durchführung eines PCR-Tests nach 14 Tagen.

Schicken Eltern das positiv getestete Kind innerhalb von 14 Tagen wieder zur Schule, ohne dass Ihnen ein negativer Test vorgelegt wird, sprechen Sie bitte erneut das Betretungsverbot aus und setzen dies durch.

Bei Kindern bis zum Alter von 12 Jahren oder Kindern, die wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind, können mögliche Verdienstauffälle der Eltern infolge häuslicher Betreuung der Kinder entschädigt werden (§ 56 Abs. 1a BfSG). Hierfür ist ein Quarantäne-Bescheid notwendig, den das Gesundheitsamt – gegebenenfalls nachträglich – schriftlich erlassen muss (§ 9 Abs. 9 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO). Das von Ihnen erstellte Formblatt über das Betretungsverbot soll es den Eltern erleichtern, ihrem Arbeitgeber die Betreuungsnotwendigkeit nachzuweisen oder beim Gesundheitsamt eine nachträgliche Quarantäne-Anordnung zu beantragen.

2. Umgang mit den anderen Schülerinnen und Schülern der Lerngruppe

Wie Sie wissen, unterliegen auch „enge Kontaktpersonen“ von Infizierten der Absonderungspflicht, falls sie nicht geimpft oder genesen sind.

Diese Absonderungspflicht setzt nur ein, wenn der positive schulische Schnelltest durch einen positiven PCR-Test **bestätigt** wurde. Ein positiver schulischer Schnelltest allein führt *nicht* zur Absonderungspflicht enger Kontaktpersonen.

Im Fall einer PCR-bestätigten Infektion muss festgelegt werden, welche Kontakte in Schulen als „eng“ gelten. Dazu hat das Robert-Koch-Institut Kriterien entwickelt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hilfestellung_GA_Schulen.pdf?__blob=publicationFile). Danach sind verschiedene Aspekte zu prüfen: Abstand zum Indexfall, Dauer des Kontakts, Maskentragen, Gesprächssituation, Qualität der Raumluft (Lüften/Luft-filter). Falls Sie wissen, dass in der Lerngruppe des Indexfalls die Masken nicht ordnungsgemäß getragen, nicht ausreichend gelüftet oder andere Infektionsschutzregeln nicht beachtet wurden, teilen Sie dies bitte unaufgefordert dem Gesundheitsamt mit. Im Übrigen obliegt die Einzelfallbewertung und Gewichtung dieser Kriterien in ihrem

Zusammenspiel dem **Gesundheitsamt**; sie setzt Fachkenntnis und Erfahrung voraus. Diese Bewertung bei Kontaktpersonen kann von den Schulen **nicht** übernommen werden.

Bitte sehen Sie – insbesondere bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – davon ab, in eigener Verantwortung für symptomlose Kontaktpersonen Betretungsverbote auszusprechen. Denn infolge Ihrer Entscheidung müssten Eltern zu Hause bleiben. Mögliche Verdienstauffälle würden aber nur entschädigt, wenn sich der Verdacht einer Infektion für den Indexfall bestätigen und das Gesundheitsamt später entsprechende Quarantäne-Anordnungen erlassen würde. Das Risiko, dass das Gesundheitsamt den Kreis der abzusondernden Kontaktpersonen enger zieht als Sie, läge bei Ihnen.

Bitte achten Sie bei Schüler*innen im direkten Umfeld des Indexfalls (v.a. Sitzumfeld) in den folgenden Tagen besonders aufmerksam auf die Entwicklung von **Symptomen**. Sollten Symptome erkennbar sein, greift sowieso das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Weisen Sie, wenn möglich, die Eltern dieser Kinder auch darauf hin, dass bei Entwicklung von Symptomen die Schule nicht betreten werden darf.

Hat das Gesundheitsamt wegen einer PCR-bestätigten Infektion in der Lern-gruppe für Mitschüler*innen des Indexfalls **Quarantäne** angeordnet, dürfen diese Mitschüler*innen Schule wieder betreten,

- a. wenn ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests vorgelegt wird, wobei die Probenentnahme frühestens am 5. Tag erfolgt ist;
- b. wenn ein negatives Ergebnis eines von einer zugelassenen Stelle durchgeführten Antigen-Schnelltests vorgelegt wird, wobei die Probenentnahme frühestens am 7. Tag erfolgt ist;
- c. ohne Test nach 10 Tagen.

Momentan sind die Testkapazitäten in Thüringen stark belastet, so dass eine Freitestung mittels PCR-Test (Option a) unter Umständen nicht oder nur sehr schwer erlangt werden kann; darüber hinaus liegen die Ergebnisse eines solchen Tests derzeit möglicherweise erst nach ca. 48 h Stunden, u.U. sogar noch später vor. Sie können den Eltern daher empfehlen, nach 7 Tagen ein Antigen-Schnelltest durchführen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass das Gesundheitsamt in besonders begründeten Einzelfällen (etwa bei einem größeren Ausbruchsgeschehen in der Lern-gruppe oder dem Auftreten einer neuen besorgniserregenden Variante) ein „Freitesten“ ausschließen oder eine längere Quarantänezeit anordnen darf.

Bei positivem Schnelltest in der Schule, kontaktieren Sie bitte Ihren Kinderarzt oder suchen Sie direkt die Teststelle des DRK in der Windeberger Landstraße 38 in Mühlhausen auf.

Ihr Kind darf die Schule erst wieder nach Vorlage eines negativen PCR-Tests betreten!

Auf unserer Homepage „www.forstbergschule.de“ können Sie die aktuellen Elternbriefe des Ministeriums einsehen, die allen Schülern einer Klasse, im Falle einer positiven Testung, zugestellt werden.

Alle Regelungen sind Vorgaben des TMBJS und müssen von uns als Schule umgesetzt werden. Trotzdem stehen wir Ihnen auch weiterhin zu Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Stupp
Schulleiterin Forstbergschule